2. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260

Sitzungstag

09.12.2020

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:50 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete:

Tugyan Nur Ardic
Sebastian Besting
Tanja Bonrath
Albert Funk
Jonathan Gauer
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Stephan Hatzig
Christian Hoene
Heinz-Dieter Johann
Detlef Kämmerer
Doris Klaka
Antje Kleine
Axel Krieger
Thomas Kubitzki
Wolfgang Lenz
Sascha Maiworm
Hans Helmut Mertens
Sonja Nemitz-Günther
Mehmet Pektas
Jens Holger Pütz
Lisa Marie Pütz
Sven Oliver Rüsche
Heike Schmid
Ulrich Schneider
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Bettina Thauer
Michaela Trilling
Isolde Weiner
Roland Wernicke

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
StK Bernd Knabe
AV Uwe Binner
StVRin Claudia Adolfs
StVR Andreas Wagner
Verw.-Ang. Anja Mattick

Gäste:

Bernd Niedermeier, Planungsgruppe MWM, Aachen
Michael Stricker, Wehrführer Freiwillige Feuerwehr Bergneustadt

Es fehlen:

Heiner Grütz
Dr. Christoph Stenschke

Tagesordnung

2. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt

am 09.12.2020

Verleihung der Graf-Eberhard-Medaille an Roland Bockemühl

TOP	Beschluss-Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
Öffentliche Sitzung			
1.		Regionale 2025 - Projektstatus	6
2.	0032/2020	Bebauungsplan Nr. 65 – Dreiort-Ost hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	8
3.	0045/2020	Bebauungsplan Nr. 9N – Dreiort hier: Aufstellungsbeschluss zur teilweisen Aufhebung gem. §§ 1 Abs. 8, 1 Abs. 1, 3, 2 Abs. 1 BauGB	20
4.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	21
5.	0012/2020	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt	22
6.	0017/2020	1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergneustadt vom 16.02.2011	25
7.	0015/2020	Entgeltordnung für die Benutzung der Bücherei der Stadt Bergneustadt	27
8.		Haushalt 2021	28
8.1.	0024/2020	Haushaltsplan 2021	28
8.2.		Haushaltssanierungsplan 2021	28
8.3.	0781/2020	Stellenplan 2021	29
9.	0766/2020	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2021 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatz-	29

		satzung)	
10.	0018/2020	4. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006	30
11.	0027/2020	Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2021	30
12.	0014/2020	Schulentwicklungsplan der Stadt Bergneustadt hier: Fortschreibung 2019/2020 bis 2024/2025	30
13.	0013/2020	Klassenbildung im Primarbereich hier: Schuljahr 2021/2022	32
14.	0034/2020	Bebauungsplan Nr. 58 – Am Räschen hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	32
15.	0019/2020	Antrag der SPD-Fraktion betr. Abfrage an den städtischen Schulen für die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion und Beteiligung am Förderprogramm des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 14.11.2020	36
16.	0020/2020	Antrag der SPD-Fraktion betr. kostenfreie Aufstockung des Internetdatenvolumens für Haushalte in den Ortsteilen Belmicke, Othetal, Baldenberg und Niederrengse bis zur Fertigstellung der Glasfaserverkabelung vom 12.11.2020	37
17.	0026/2020	Antrag der UWG-Fraktion betr. Gewerbeansiedlung auf der Fläche des Hagebau-Marktes vom 17.11.2020	39
18.	0042/2020	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen betr. Entwicklung eines E-Bike-Mobilitätskonzeptes vom 26.11.2020	41
19.	0043/2020	Antrag der FWGB-Fraktion betr. zusätzliche Müllbehälter an der Kölner Straße vom 30.11.2020	42
20.	0044/2020	Antrag der UWG-Fraktion betr. Ladestationen für E-Bike und E-Roller vom 29.11.2020	42
21.		Flüchtlinge / Asyl	43
22.		Mitteilungen	
22.1.	0023/2020	Haushaltswirtschaft 2020 - Auswirkungen der Corona-Pandemie Bericht nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)	43
22.2.		Fördermittel Sportanlage in der Talstraße	44
22.3.		Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellungen und Verbesserung von Grüner Infrastruktur - Zuwendungen für	44

		Gemeinden und Gemeindeverbände Maßnahmen: Baumpflanzungen	
22.4.		Sitzungsspiegel 2021	44
22.5.	0037/2020	Flurbeleuchtung im Rathaus und Hallenbeleuchtung am Baubetriebshof wurde auf LED umgestellt	44
23.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
23.1.		Hinweis des Stv. Krieger betr. Weitergabe von Informationen aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil	45
23.2.		Anfrage der Stv. Schmid betr. Verlinkung von Bebauungsplänen auf der städtischen Homepage	46
23.3.		Anfrage des Stv. Rüsche betr. Bürgerhaus Neuenothe	46
23.4.		Hinweis des Stv. Hoene betr. Veröffentlichung der kommunalen Corona-Fallzahlen durch den OBK	46
23.5.		Anregung des Stv. Hoene betr. Beamer-Präsentationen im Krawinkel-Saal	46
23.6.		Hinweis des Stv. Kämmerer betr. Bildung einer AG für die Sportanlage Talstraße	46
23.7.		Anregung der Stv. Klaka betr. Altglascontainer Parkplatz Grünanlage Talstraße	47
23.8.		Anfrage des Stv. Funk betr. Mobilfunkmast Realschule Bergneustadt	47
23.9.		Hinweis des Stv. Rüsche betr. Quarantäneverfügungen des OBK	47
23.10.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Markierungsarbeiten an Radfahrstreifen	47
23.11.		Hinweis des BM Thul betr. TOP "Anfragen, Anregungen, Hinweise"	48

<u>Nichtöffentliche Sitzung</u>

24.	0021/2020	Beteiligung an der AggerEnergie GmbH	48
25.	0041/2020	Beschluss über die Vergabe zur Beschaffung eines Löschfahrzeugs LF 10	48
26.	0033/2020	Regionale 2025 Auftragsvergabe Stadtteilmanagement – Zukunftsquartier Altstadt	49
27.		Mitteilungen	

27.1.	0022/2020	Nebeneinnahmen des Hauptgemeindebeamten im Jahr 2020	49
28.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
28.1.		Hinweis des Stv. Krieger betr. Parkausweise für Stadtverordnete	50
28.2.		Anfrage des Stv. Schulte betr. Protokollierung von mitgeteilten Beschlussvorlagenänderungen	50
28.3.		Anregung des Stv. Funk betr. Abstimmkarten	50
28.4.		Anfrage der Stv. Bonrath betr. Nutzungsmöglichkeiten IPad	51

Bürgermeister Thul begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet die 2. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

Im Anschluss an seine Begrüßung weist BM Thul darauf hin, dass die heutige Sitzung als Testlauf für den Einsatz der allen Stadtverordneten zwischenzeitlich ausgehändigten IPads gelte. Die Umstellung auf digitale Einladungen und Sitzungsunterlagen erfolge dann ab Januar 2021. Zudem weist er auf die Maskenpflicht während der gesamten Sitzungsdauer hin. Diese darf jedoch für Wortbeiträge am Mikrophon abgenommen werden. Eine Lüftung des Sitzungsraumes finde jede Stunde statt.

Verleihung der Graf-Eberhard-Medaille

Vor Einstieg in die Tagesordnung und Verlesen einer Einleitungsrede, in der BM Thul die 20jährige ehrenamtliche Arbeit des Schiedsmanns Roland Bockemühl für ein friedvolles Zusammenleben in Bergneustadt würdigt, bittet er diesen zu ihm, verliest den Urkundentext und überreicht Roland Bockemühl die Graf-Eberhard-Medaille.

<u>Öffentliche Sitzung</u>

1. **Regionale 2025 - Projektstatus**
BM

Aus Anlass, dass das Regionale-Projekt den A-Status erhalten habe, verliest BM Thul zunächst die nachfolgend wiedergegebene Einleitungsrede:

„Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, sehr geehrte Vertreter der Presse und sehr geehrte Gäste,

es ist der 09.12., bis zum Heiligen Abend sind es noch 15 Tage. Haben Sie alle Geschenke?
Wenn nicht, dann kann ich Ihnen einige Einzelhändler in Bergneustadt empfehlen, die uns sicherlich näher sind als Amazon, Ebay und Co. Und wer noch Ideen für das Weihnachtsessen sucht, der kann sich doch gerne an die zahlreichen Lokale vor Ort wenden. Für jeden wird etwas dabei sein.

Für mich ist aber heute schon Weihnachten. Ehrlich gesagt, schon seit dem 30.11.2020.
Denn an diesem Tag erhielt ich die Nachricht von Landrat Jochen Hagt, dass unser Regionale-Projekt den A-Status erhalten hat. Es dauert ein paar Tage, bis man das

letztendlich begreift.

Was heißt das eigentlich?
Nun, das ISEK, welches auch hier erarbeitet wurde, umfasst das Gebiet unserer Innenstadt und unserer Altstadt, wir reden hier von einem gesamten Investitionsvolumen von ca. 34 Mio. Euro. Teile kommen von der Städtebauförderung des Landes, andere Teile werden und wurden über weitere Fördermittelgeber eingeworben und ein sehr großer Teil wird durch private Investitionen ermöglicht.

Meine Damen und Herren, dieses Projekt ist der große Wurf für unsere Stadt, wir werden das Aussehen des Zentrums und der Altstadt nachhaltig positiv verändern.

Eines ist aber auch gewiss: Das ist jetzt nicht das Ende des ISEKs, die eigentliche Arbeit fängt erst an, sie steht uns bevor.

Und Eines will ich an dieser Stelle ganz deutlich sagen: Wir können das!

Das haben wir eindrucksvoll in den Jahren 2019 und 2020 bewiesen:
Die Dorferneuerung in Baldenberg, in Neuenothe zum Beispiel beweist das. Diese Projekte sind abgeschlossen. Wir können nicht „nur" ISEK. Wir können auch Dorferneuerung. Wir können das!

Die E-Bikesharingstation an der Bahnhofstraße ist in der Abwicklung, Sie sehen bereits die Bodenplatte. Auch hier geht es weiter.

Die Förderung der Sportvereine, 5 an der Zahl, sind bewilligt. Der Jägerhof als Teil des ISEKs und als Dritter Ort auch das haben wir „gewuppt", nicht zuletzt auch eine Bibliothekenförderung für die Onleihe und den Makerspace. Auch das können wir.

Den Breitbandausbau haben wir begonnen. 4,9 Mio. Euro erhalten wir als sog. 100 %-Förderung. Und der geht weiter, denn weitere 2 Mio. Euro wurden uns zugesagt für die Versorgung der Gewerbegebiete. Übrigens auch zu 100 % gefördert. Ja, wir können das!

Ich weiß auch, dass da nicht immer alles Gold ist, was glänzt, aber eines, meine Damen und Herren, zeigt das sehr deutlich:

Wir können Stadtentwicklung. Wenn wir zusammen stehen, die Stadtverwaltung, der Rat und die Bürgerschaft bewegen wir sehr viel. Und das wäre mein Wunsch an Sie, sozusagen als Weihnachtsgeschenk:

Lassen Sie uns weiterhin und noch enger zusammenstehen und Bergneustadt weiter voran bringen. Wenn wir „an einem Strang ziehen" können wir das!

2. **Bebauungsplan Nr. 65 – Dreiort-Ost**
<u>hier</u>: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
0032/2020-FB 4

Zu diesem TOP begrüßt BM Thul Herrn Bernd Niedermeier von der Planungsgruppe MWM, Aachen. Anhand einer kurzen Präsentation erläutert Herr Niedermeier die vorgesehenen Planungen und erklärt den weiteren Verfahrensablauf. Anschließend führt er durch die Abstimmung der nachfolgenden Einzelabwägungen:

1. <u>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Schreiben vom 07.07.2020</u>

1.1 Auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Dörspe und Othe und die daraus resultierenden Maßnahmen bzw. weiteren Genehmigungen wurde in den Textlichen Festsetzungen unter 3.2 hingewiesen.
Ansonsten ist aus Sicht des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) keine Betroffenheit erkennbar.

<u>Planerische Stellungnahme</u>
Es werden keine Bedenken geäußert.

<u>Beschlussvorschlag</u>
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. <u>Straßen NRW, Schreiben vom 15.07.2020</u>

2.1 Das o. g. Plangebiet grenzt im nördlichen Bereich an den Abschnitt 72.4 der B 55, Ortsdurchfahrt und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung. Um eine qualifizierte Aussage seitens Straßen.NRW zum zukünftigen Ziel- und Quellverkehr des festgesetzten Mischgebietes machen zu können, wird zunächst einmal um die Erstellung eines Verkehrsgutachtens gebeten.
Die Verkehrsqualität sowie die Leistungsfähigkeit ist darin gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (HBS) mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen des von Ihnen festgesetzten Mischgebietes und einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 nachzuweisen.

<u>Planerische Stellungnahme</u>
In der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (lademacher plan + beraten) sind die Zahlen zu dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen sowie zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Kölner Straße (B 55) / Ein-Ausfahrt in das Plangebiet analysiert und bewertet worden (Details vgl. Verkehrsuntersuchung).

Die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 65 enthält daher insbesondere Aussagen zu:

- den heute bestehenden Verkehrsbelastungen im Bereich des o.g. Knotenpunktes sowie Ermittlung des künftig zu erwartendem täglichem Verkehrsaufkommen
- der Ermittlung der künftigen Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt sowie
- eine gutachterliche Einschätzung der verkehrstechnischen und städtebaulichen Verträglichkeit der Zusatzverkehre respektive der Gesamtverkehrsbelastung.

Zur Abbildung einer möglichen Verkehrsentwicklung auf der B 55 wird als ein vereinfachter Prognoseansatz eine Zunahme der Bestandsverkehre (ohne die beiden Einzelhandelsmärkte) um 10 % unterstellt (Prognose Null-Fall).
Für den Prognose Plan-Fall (mit Einbeziehung der vorhabenbedingten Planung) werden die Richtungsverteilung der zu- und abfließenden Verkehre (Verkehrszählung 2017), der Mitnahmeeffekt und die Verkehrssituation mit den höchsten Verkehrsstärken (detailliert vgl. Verkehrsuntersuchung, Kap. 4.5 S. 20) ermittelt.
Diese in der Untersuchung geschätzten Werte entsprechen dem Prognosejahr 2030.
Die ermittelten Verkehrsstärken sind Grundlage für die Beurteilungen der Verkehrsqualität. Die Beurteilung des Verkehrsablaufs an einem Knotenpunkt erfolgt anhand der im Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) vorgegebenen Berechnungsmethoden. Hierbei werden die aktuellen Verfahren des HBS 2015 genutzt.
Im Analysefall zeigt sich die Einmündung B 55 / Ein- und Ausfahrt Plangebiet voll leistungsfähig und weist einen stabilen Verkehrsablauf auf. Die HBS-Berechnungen ergeben Beurteilungen in der Qualitätsstufe (QSV) B für den Vormittag und C am Nachmittag. Die mittleren Wartezeiten in der Ausfahrt des Marktes auf die Kölner Straße betragen maximal 22 s. Im Planfall bleibt auch mit dem zunehmenden Verkehrsaufkommen der Verkehrsablauf an der Einmündung stabil. Die steigenden Verkehrsstärken, insbesondere im Zu- und Abfluss in das Plangebiet führen zwar zu einer Verschlechterung der Beurteilung nach HBS um je eine Stufe, mit den dann erreichten Qualitätsstufen C und D wird aber immer noch eine ausreichende Qualität im Verkehrsablauf gewährleistet. Da am Nachmittag die Grenze zur QSV D nur leicht überschritten wird, sind auch in diesem Zeitintervall noch ausreichende Leistungsreserven des Knotenpunktes gegeben. Die Aufstelllänge des Linksabbiege-Fahrstreifens im Querschnitt der östlichen Kölner Straße ist auch im Planungsfall ausreichend bemessen. Rechnerisch wird in allen Lastfällen eine Staulänge von über einem Fahrzeug nicht überschritten. Damit kann eine Überstauung des Abbiegefahrstreifens auf den Hauptfahrstreifen für den Normalfall ausgeschlossen werden.
Somit bleibt auch mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen im Mischgebiet (vorhabenbedingt zwei Einzelhandelsmärkte) die derzeitige Vorfahrtgeregelte Einmündung auf die Kölner Straße voll leistungsfähig. Bis in die

Spitzenstunden des Verkehrsaufkommens bleibt ein stabiler Verkehrsablauf mit ausreichender Qualität erhalten.
Im Ergebnis kann für den Bebauungsplan Nr. 65 Nr. 65 „Dreiort-Ost“ auch in einem ungünstigen Lastfall eine gesicherte Erschließung im Sinne der Vorgaben des Baugesetzbuches attestiert werden.
Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Verkehrsuntersuchung wird in Kap. 6.8 der Planbegründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 In wie weit der unter dem Punkt 2.2 (Bestand und Umgebung) beschriebene derzeitige Zugang zur Brachfläche über die Mühlenstraße auch zukünftig, was die Anbindung des Discounters betrifft, eine Rolle spielt, ist Ihrer Begründung leider nicht zu entnehmen. Auch dieser Punkt sollte ggfs. in dem noch vorzulegenden Verkehrsgutachten eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Planerische Stellungnahme
Eine offizielle private oder öffentliche Wegebeziehung über die Brachfläche zum Mühlenweg ist nicht in Planung, ist ebenfalls nicht im Bebauungsplan festgesetzt und wird auch künftig nicht vorgesehen. Eine Ergänzung hierzu wird in die Planbegründung in Kap. 4.4 aufgenommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Die an die klassifizierte Straße angrenzenden Grundstücke sind zu dieser hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

Planerische Stellungnahme
Es wird in die Offenlagefassung in den gestalterischen Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass zur Kölner Straße außerhalb des festgesetzten Einfahrtsbereiches Einfriedungen in Form von Stahlgitterzäunen errichtet werden müssen. Zur besseren und ökologisch wertvolleren Gestaltung können diese in höhengleiche Hecken aufgestellt werden.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4 Dem Straßengelände darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.

Planerische Stellungnahme
Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal in der angrenzenden Verkehrsfläche westlich des Plangebiets. Sie werden der Kläranlage Schönenthal des Aggerverbandes zugeleitet.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5 Die geplanten Bautätigkeiten für das neue Mischgebiet haben aus dem Plangebiet heraus zu erfolgen; Bautätigkeiten von der B 55 aus werden nicht gestattet.

Planerische Stellungnahme
Die Teilstellungnahme ist nicht bebauungsplan-relevant.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.6 Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu der klassifizierten Straße sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird. Werbeanlagen bedürfen hierbei der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Planerische Stellungnahme
Es wird in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 3.3 eine nachrichtliche Übernahme wie folgt aufgenommen:
„Werbeanlagen an klassifizierten Straßen: hier Kölner Straße (Bundesstraße 55)
Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu der klassifizierten Straße sind gem. § 9 Abs. 3a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf dieser weder behindert noch geblendet wird. Werbeanlagen bedürfen hierbei der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.“

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.7 Darüber hinaus bitte ich um Berücksichtigung der nachfolgenden Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB:
Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Bundesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der B– Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Planerische Stellungnahme
Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aufgenommen. Es handelt sich um passive Maßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes bezogen als flächige Darstellung über die maßgeblichen Außenlärmpegel in 5db (A)-Schritten und den daraus ableitbaren Lärmpegelbereichen festgesetzt werden. Diese werden in die Planzeichnung für die überbaubaren Flächen aufgenommen und sind in den textlichen Festsetzungen entsprechend konkret festgelegt. Unter Textliche Festsetzungen – Ziff. 5 Anlage 2 wird ergänzend zur Klarstellung ein Auszug aus dem Schallschutzgutachten zu den Darstellungen der resultierenden maßgeblichen Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 65 zu den Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß der DIN 4109 für eine freie Schallausbreitung aufgenommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8 Es wird abschließend um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung gebeten. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen behält Straßen.NRW sich ergänzende Forderungen vor. Es wird darum gebeten über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen entsprechend in Kenntnis gesetzt zu werden.

Planerische Stellungnahme
Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt eine detaillierte Abstimmung mit Straßen.NRW.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Aggerverband, Schreiben vom 17.07.2020

3.1 Aus Sicht der Abwasserbehandlung wird Ihnen mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Der Bereich ist im Netzplan der Kläranlage Schönenthal als Mischsystem enthalten.

Planerische Stellungnahme
Es werden keine Bedenken vorgebracht.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

3.2 Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung wird Ihnen mitgeteilt, dass das Planungsgebiet im Süden von der Dörspe begrenzt wird. Die neu geplanten Bauwerke liegen teilweise in ihrem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es wird begrüßt, dass der Gewässerrandstreifen, von an jeder Stelle mindestens 5 m Breite ab Böschungsoberkante, im Geltungsbereich gesichert wird und entlang der Dörspe Flächen für Anpflanzungen von standortangepassten, heimischen Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden. Dennoch werden gegen die geplante Bebauung, von Seiten des Aggerverbandes, nur dann keine Bedenken erhoben, wenn nachgewiesen werden kann, dass der in Anspruch genommene Retentionsraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.
In den vorliegenden Unterlagen wird zwar erwähnt, dass zusätzlicher Retentionsraum von 54 m³ geschaffen werden soll, es wird aber weder weiter ausgeführt wo und wie dieser zusätzliche Retentionsraum entsteht, noch wird dargelegt, wieviel Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet durch die Neubebauung verloren geht. Eine detaillierte Stellungnahme zu diesem Thema ist daher momentan nicht möglich.

Planerische Stellungnahme
Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein hydraulisches Gutachten für die Dörspe und deren Überschwemmungsgebiet im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 65 erarbeitet.
Dieses Gutachten wurde durch die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises geprüft und anerkannt.
Ergänzend auf Nachfrage in Reaktion auf die Stellungnahme vom Aggerverband wurde beim Gutachter eine fachliche Stellungnahme bezüglich des hydraulischen Retentionsvolumens angefordert. Diese Stellungnahme verweist darauf, dass das Gelände mit der neuen Bebauung angepasst werden

muss, um Ausgleichsvolumen zu schaffen und um keine Verschlechterung der Hochwassersituation für die Nachbargrundstücke zu verursachen. Ohne die Geländeanpassungen wäre der Wasserspiegel unzulässig erhöht worden. Um dies zu verhindern wurde eine Geländeabsenkung (Grabensystem) östlich und südlich des geplanten Gebäudes vorgesehen. Zusätzlich zur Absenkung der Wasserspiegellage wird durch den Graben zusätzliches Retentionsvolumen auf dem Grundstück geschaffen.
Durch die Errichtung des neuen Gebäudes im Osten geht im Planzustand Überflutungsfläche verloren.
Zusätzlich zur Absenkung des Hochwasserspiegels wird durch den Graben ein zusätzliches Retentionsvolumen auf dem Grundstück geschaffen. Im Ist-Zustand werden bei einem Hochwasserereignis HQ100 ca. 511 m³ Retentionsvolumen genutzt. Durch die Planung gehen 275 m³ dieses Volumens verloren, werden allerdings durch 565 m³ Retentionsvolumen ersetzt. Diese 565 m³ setzen sich aus ca. 126 m³ auf den neuen Flächen sowie ca. 203 m³ durch die Bodenabsenkung (Grabensystem) zusammen. Somit wird durch die Planung ein Retentionsvolumen von ca. 54 m³ Retentionsvolumen im Plangebiet neu geschaffen. Damit werden die Retentionsflächen umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen.
Die Ausführungen der Stellungnahme einschließlich Lageplan werden in der Begründung im Kap. 6.11 ergänzt. Konkrete Flächen zum Ausgleich (Geländeabsenkungen) werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

3.3 Um einen funktional gleichwertigen Retentionsraumausgleich zu erzielen, sollte das Ersatzvolumen nach Möglichkeit überwiegend in den Bereichen geschaffen werden, die angrenzend an das heutige Überschwemmungsgebiet noch nicht bei HQ100 überflutet werden. Der Bauherr ist auf die potenzielle Hochwassergefahr und seine damit verbundene Eigenverantwortung in Bezug auf eine entsprechende Vorsorge unbedingt hinzuweisen. Die Bebauung des Grundstückes sollte hochwasserangepasst erfolgen.

Planerische Stellungnahme
Dem Bauherrn ist die Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Überschwemmungsgebiets bekannt. Die Bebauung wird hochwasserangepasst erfolgen.
Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen zum Hochwasserschutz:
„Das Ersatzvolumen zum funktional gleichwertigen Retentionsraumausgleich soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in den Bereichen erfolgen, die angrenzend an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nicht bei einem Hochwasserereignis überflutet werden.“

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

3.4 Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät, zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss jederzeit gewährleistet werden.

Planerische Stellungnahme
Über den öffentlichen Weg (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich – im Westen des Geltungsbereiches) ist die Zugänglichkeit zur Dörspe zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten gewährleistet.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

3.5 Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:
Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer oder die Mischwasserkanalisation unbedingt Vorrang einzuräumen.

Planerische Stellungnahme
Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal in der angrenzenden Verkehrsfläche westlich des Plangebiets. Sie werden der Kläranlage Schönenthal des Aggerverbandes zugeleitet. Eine Einleitung in die Dörspe wird nicht angestrebt, da eine Versickerung nach der Bodenkarte NRW des Geologischen Dienstes NRW nicht empfohlen wird.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

4. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 18.08.2020

4.1 Es ist geplant, den BP Nr. 65 zu errichten, um Flächen südlich der Kölner Straße und westlich der Mühlenstraße zu überplanen. Dabei sollen die Baugrenzen so angepasst werden, dass zum einen im Westen des Geltungsbereiches der bestehende Discounter in ein neu zu planendes Gebäude um-

zieht. Das ungenutzte Gebäude wird abgerissen und neu gebaut. Dort soll sich ein Drogeriemarkt ansiedeln.
Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, äußert gegen diese Bauleitplanung Bedenken. Die Stadt Bergneustadt hat 2011 ein Einzelhandelskonzept verabschiedet. Das Vorhaben liegt demnach nicht im zentralen Versorgungsbereich.

Planerische Stellungnahme
Der Bebauungsplan Nr. 65 wird als Angebotsbebauungsplan mit der Art der baulichen Nutzung „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO aufgestellt.
In einem Mischgebiet sind eine Vielzahl von Nutzungen zulässig. Es ist richtig, dass vorhabenbedingt zwei Einzelhandelsbetriebe vorgesehen sind. Ein Angebotsbebauungsplan ist aber im Gegensatz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der die Verwirklichung eines Planvorhabens innerhalb einer Frist zum Ziel hat, auf Langfristigkeit ausgelegt.
Es ist richtig, dass der Geltungsbereich nicht im zentralen Versorgungsbereich gem. Einzelhandelskonzept liegt, aber es sind nachweislich (vgl. unten) keine negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich zu erwarten.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird insofern berücksichtigt, als dass im Mischgebiet die ansonsten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe auf Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten eingeschränkt wird.

Abstimmungsergebnis: 32 Jastimmen, 1 Neinstimme

4.2 Laut Urteil VGH München, vom 28.02.2017 (Az.: 15 N 15.2042) wäre der vorliegende Bebauungsplan unwirksam, da eine landesplanerisch unerwünschte Agglomeration vorliegt. Eine Agglomeration kann aus vielen oder nur zwei Betrieben bestehen. Trotz der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Trennung der Märkte besteht schon aufgrund der Nachbarschaft, der sich gegenseitig ergänzenden Warensortimente und der gemeinsamen Parkflächen ein räumlich-funktioneller Zusammenhang.
Damit entsteht eine besondere Attraktivität und Bequemlichkeit für Kunden sowie ein besonderer Anreiz, beide Betriebe zeitlich gemeinsam aufzusuchen.

Planerische Stellungnahme
Der Verweis auf ein Urteil des VGH München wird zurückgewiesen. Hier geht es um eine Besonderheit der bayerischen landesplanerischen Regelung: Einzelhandelsgroßprojekte (Großflächige Einzelhandelsbetriebe) sind hiernach grundsätzlich in nicht-zentralen Orten nicht allgemein zulässig. Lediglich ausnahmsweise sind diese, aber nur mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten und bis zu einer max. Verkaufsfläche von 1.200 qm auch in nicht-zentralen Orten, so bayerisches Landesrecht.
Da der geplante Standort in einem nicht-zentralen Ort gelegen war und in

benachbarten Mischgebieten die Ansiedlung von Handel nicht ausschlossen war, war nach Auffassung des VGH München die Zielvorgabe des LEP verletzt, da mehr als 1.200 m² Verkaufsfläche gesamt in der Gemeinde entstehen könnten.
Diese Regelungslage ist auf NRW nicht übertragbar, hier ist jede Kommune zentral und eine Größenbegrenzung in Abhängigkeit von der Zentralitätsstufe gibt es nicht.
Auf der Ebene des Bauplanungsrechts dürfen mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe nicht zusammengerechnet werden, allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Funktionseinheit, die jedoch hier nicht vorliegt. Das ist nur in den Ländern denkbar, in denen es echte Agglomerationsverbote oder eine Regelung dergestalt gibt, dass mehrere auch nicht großflächige Betriebe wie ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb anzusehen sind.
Es ist somit zu unterscheiden zwischen Funktionseinheit und Agglomeration.
Eine Funktionseinheit ist dadurch gekennzeichnet, dass:

- mehrere eng benachbarte Betriebe gemeinschaftlich abgestimmt am Wettbewerb teilnehmen,
- einzelne Betriebe in einem einheitlichen Gebäude untergebracht sind,
- die verschiedenen Läden/Märkte aus Sicht des Kunden „nach Art eines typischen Einkaufszentrums“ untereinander und in Verbundenheit in Erscheinung treten,
- gemeinsam betriebliche Kapazitäten – etwa durch Vorhaltung eines gemeinsamen Parkplatzes- genutzt werden.

Der Agglomerationseffekt besagt, dass durch die räumliche Konzentration mehrerer (auch kleinflächiger, < 800 qm) Einzelhandelsbetriebe eine Steigerung der Attraktivitätswirkung aller Betriebe bewirkt wird.
Zwar haben Drogerie und Discounter einen gemeinsamen Parkplatz und jeweils ein nahversorgungsrelevantes Sortiment, aber die Drogerie ist spezialisiert auf Drogeriewaren, der Discounter auf Nahrungs- und Genussmittel. Im Übrigen sind beide selbstständige Einzelhandelsbetriebe, die durch ihre Nachbarschaft wohnsiedlungsräumlich integriert sind und der umliegenden Wohnbevölkerung zur Nahversorgung dienen. Daher ist es auch nicht zwingend erforderlich, für die Betriebe ein Sondergebiet festzusetzen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 32 Jastimmen, 1 Neinstimme

4.3 Auch verstößt die Stadt gegen das Ziel 8. des LEP NRW „Großflächiger Einzelhandel“, wonach Gemeinden „dem Entstehen neuer […] zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche“ entgegenwirken müssen.

<u>Planerische Stellungnahme</u>
Die Agglomerationsregelung gemäß dem Ziel 6.5.8 des LEP NRW ist zu be-

achten. Allerdings steht der Gemeinde ausweislich der Begründung zu Ziel 6.5.8 ein eigener Einschätzungsspielraum zu. Sie ist verpflichtet, sich mit den Folgen der Planung zu beschäftigen

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 32 Jastimmen, 1 Neinstimme

4.4 Darüber hinaus beklagen die Innenstädte durch die Corona-Pandemie ein Wegbrechen von Einzelhandelsumsätzen. Aller Voraussicht nach wird dies in Zukunft zu weiteren Schließungen von Einzelhandelsgeschäften, zum Teil auch bedingt durch eine Zunahme von Online-Käufen während der Pandemie, und damit zu einem möglichen Trading Down Prozess führen.
Mit dem BP 65 kann eine weitere Schwächung der Innenstadt stattfinden, weil Kunden abgezogen werden. Dagegen sollte die Stärkung der Innenstadt im Vordergrund stehen.
Auch werden positive Begründungen für verkaufsoffene Sonntage in der Innenstadt immer schwerer aufzustellen sein.
Darüber hinaus besteht die Gefahr, die bereits erhaltenen Städtebaufördermittel zurückzahlen zu müssen.

Planerische Stellungnahme
In einer Verträglichkeitsanalyse zu den Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 65 (Stadt+Handel, 10/2020) wird die Verträglichkeit nachgewiesen: Im Ergebnis sind städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung, besonders des Hauptzentrums Bergneustadt, von dem Planvorhaben nicht zu erwarten.
Die Nutzungen im Bebauungsplan sind wohnsiedlungsräumlich integriert und es dient überwiegend der Nahversorgung der umliegenden Wohnbevölkerung.
Landesplanerisch steht dem Bebauungsplan auch nicht dem Ziel zur Steuerung von Einzelhandelsagglomerationen entgegen (Ziel 6.5.8), da der Bereich im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist (Ziel 6.5.1). Der Standort erfüllt aus fachlicher Sicht die Ausnahmeregelung des Ziels 6.5.2 und dient nachweislich der wohnortnahen Versorgung. Entsprechend der vorgenommenen Analyse möglicher absatzwirtschaftlichen Auswirkungen (näheres vgl. Verträglichkeitsanalyse, Kap. 6) und deren städtebaulichen Bewertungen werden keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst (Ziel 6.5.3 ist demnach erfüllt).
Daher kann das Planvorhaben als konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019 bewertet werden. Es handelt sich somit um eine „atypische“ Einzelhandelsagglomeration von der keine schädlichen Auswirkungen i.S.d. § 11 Abs.3 BauNVO ausgehen. Eine Festsetzung als Mischgebiet ist folglich möglich.
Es wird jedoch gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO die ansonsten all-

gemeine Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Mischgebieten auf solche eingeschränkt mit der Festsetzung:
Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Sortiment gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Bergneustadt 2012.
Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan aufgestellt wird und aufgrund der vorgesehenen Konkretisierung zweier Bauvorhaben vorhabenbezogen erscheint. Im Mischgebiet gem. § 6 BauNVO sind die festgesetzten allgemein zulässigen Nutzungen erlaubt. Somit ist eine breite Nutzungsmischung langfristig zulässig.
Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens wird in der Planbegründung Kap. 6.7 ergänzt.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: 32 Jastimmen, 1 Neinstimme

Aufgrund einer Anfrage des Stv. Schulte teilt StVR Wagner mit, dass es eine 100 %ige Sicherheit während eines Bebauungsplanverfahrens nicht gebe. Durchaus sei auch zu diesem Zeitpunkt noch möglich, dass sich die Bezirksregierung Köln in das Verfahren einschalte.

BM Thul bedankt sich bei Herrn Niedermeier für seine Ausführungen zu diesem TOP. Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-4).

2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 – Dreiort-Ost gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens 30 Tage, öffentlich auszulegen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.

4. Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Stand: 22.11.2020) ist beigefügt.

5. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 13.11.2020) ist beigefügt.

6. Der Entwurf der Begründung (Stand: 13.11.2020) gem. § 9 Absatz 8 BauGB ist beigefügt.

7. Die Artenschutzprüfung Stufe I (Stand: 28.04.2020) ist beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

3. **Bebauungsplan Nr. 9N – Dreiort**
hier: Aufstellungsbeschluss zur teilweisen Aufhebung gem. §§ 1 Abs. 8, 1 Abs. 1, 3, 2 Abs. 1 BauGB
0045/2020-FB 4

Einleitend teilt StVR Wagner mit, dass die Überprüfung des Bebauungsplanes aus Anlass des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück Kölner Straße/Othestraße zu der Erkenntnis geführt habe, dass der Bebauungsplan Nr. 9N bereits in seiner Ursprungsfassung einen Festsetzungsfehler enthalten habe, der zu seiner Unwirksamkeit führe. Der BP setzt entlang der Kölner Straße in seiner textlichen Festsetzung Kerngebiete fest und bestimmt zugleich, dass in den festgesetzten Kerngebieten Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss allgemein zulässig seien.
Aufgrund des Ansinnens einer Investorengruppe ein Bauprojekt an dieser Stelle durch einen Ankermieter zu realisieren, sei es notwendig geworden, einen komplett neuen BP – BP 64 „Neue Mitte“ – aufzustellen. Die Verwaltung habe Einwände zu diesem Projekt erhalten, die es erforderlich gemacht haben, Dr. Beschopink aus Münster zu beauftragen, das BP-Verfahren zu „durchleuchten“. Dieser habe ein schwerwiegendes Problem im BP 64 festgestellt, der ebenfalls ein Kerngebiet an gleicher Stelle vorsehe. Die vorgesehene Bebauung des Baugrundstücks „Deutsches Eck“ hätte einem Normenkontrollverfahren somit nicht standgehalten, so dass die Realisierung des BP 64 „Neue Mitte“ in seiner Ursprungsform nicht möglich sei. Für die BP-Festsetzung einer Sonderfläche in diesem Bereich müsse das Planverfahren (Dauer ca. 1 Jahr) neu begonnen werden.
Des Weiteren weist StVR Wagner darauf hin, dass die Aufhebung des BP 9N in diesem Bereich dazu führe, dass sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben zunächst nach § 34 BauGB bestimme. Zulässig seien Bauvorhaben, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Das aktuell projektierte Bauvorhaben auf dem Grundstück im Kreuzungsbereich Kölner Straße/Othestraße durch Herrn Daub sei nach § 34 BauGB durch den Oberbergischen Kreis genehmigungsfähig. Es füge sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Bauweise in die Eigenart der Umgebung ein. Aus diesen Gründen habe Dr. Beschopink vorgeschlagen, den BP 9 N in seinem Kerngebiet aufzuheben.

Da es durch das Nichtverschulden des Eigentümers zu einer Verzögerung der Bebauung komme, bittet Stv. Lenz die Verwaltung um Auskunft, ob dieser anhand der zwischenzeitlich eingetretenen Situation Ersatzansprüche stelle.

BM Thul weist darauf hin, dass es zwischen dem Ankermieter und Herrn Daub eine einzelvertragliche Regelung gebe. Zudem handele es sich nicht um eine enorme Verzögerung des Bauprojektes. Allerdings habe sich der OBK zu seiner Verwerfungskompetenz noch nicht geäußert. Sollten weitergehende Informationen zu dieser Angelegenheit gewünscht werden, könne dies im nichtöffentlichen Teil nochmals aufgegriffen werden.

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Es soll ein Bebauungsplanverfahren zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9N - Dreiort in der Fassung seiner 5. und 6. Änderung durchgeführt werden (Aufstellungsbeschluss).
Der räumliche Umgriff, in dem der Bebauungsplan Nr. 9N – Dreiort in der Fassung seiner 5. und 6. Änderung aufgehoben werden soll, ergibt sich aus dem diesem Beschluss als Anlage beigefügten Lageplan.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen**
-FB 1/3

BM Thul erklärt, dass es zu dem bereits vorliegenden Umsetzungsbeschluss des Feuerwehrausschusses einen Ergänzungsvorschlag der Stv. Hatzig und Pütz gebe. Diese schlagen vor, bei Verhinderung des Wehrführers bzw. des jeweiligen Löschzugführers folgende Stellvertreter zu benennen:

Wehrleitung: Dirk Kläs, Torsten Götz
Löschzug 1: Andreas Frantz
Löschzug 2: Stefan Opitz, Fabian Schmitt
Löschzug 3: Volker Lemmer
Löschgruppe Othetal: Axel Bäumer, Tobias Becker
Löschzug 4: Stv. Stephan Hatzig, Axel Solbach
Für die Jugendfeuerwehr könne momentan kein Stellvertreter benannt werden.
Bei mehreren Vertretern werden diese in der vorgenannten Reihenfolge tätig.

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt, im Feuerwehrausschuss den sachkundigen Einwohner Holger Erlemann durch den sachkundigen Einwohner Arno Röttger zu ersetzen, so dass nunmehr folgende sachkundige Einwohner benannt sind:

Ordentliches Mitglied:	Stellvertretendes Mitglied:
Wehrführer Michael Stricker	Dirk Kläs, Torsten Götz
Arno Röttger	Andreas Frantz
Udo Foerster	Stefan Opitz, Fabian Schmitt
Holger Reiners	Volker Lemmer
Jan Rothkamm	Axel Bäumer, Tobias Becker
Bernd Sterling	Stephan Hatzig, Axel Solbach

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt**
0012/2020-FB 1

AV Binner teilt mit, dass es noch einen Änderungsbedarf zur vorliegenden Beschlussvorlage gebe. Dieser liege allen Stadtverordneten als rosa Tischvorlage vor. Nach der jetzigen Rechtsprechung sei die Hinzurechnung des Versandtages von Sitzungseinladungen zur Ladungsfrist nicht mehr zu halten. Bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung sei daher auf die Fassung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes zurückgegriffen worden. Die Mustersatzung enthalte jedoch neben der Versendungsfrist die Zusicherung des Zugangs der Einladung. Die Verwaltung könne den fristgerechten Einladungszugang am 7. Tag jedoch weder digital noch postalisch garantieren. Daher bitte er, den bereits durch den Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen Beschluss zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung durch den folgenden Wortlaut *„Die Einberufungsfrist beträgt 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mit eingerechnet."* zu ersetzen.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt

§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung (Ratsinformationssystem; Mandatos) an alle Ratsmitglieder.

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Punkte der Tagesordnung, die auf Verwaltungsvorlagen beruhen, soll der Bürgermeister schriftlich erläutern und mit einer Beschlussempfehlung versehen. Beschlussempfehlungen von Aus-

schüssen sind beizufügen oder in der Sitzung bekanntzugeben. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

(1) Die Einberufungsfrist beträgt 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mit eingerechnet.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Rates. Im Verhinderungsfalle führt der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter und danach der 3. Stellvertreter den Vorsitz.

§ 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 28 und 29 der Geschäftsordnung werden mit folgender Fassung neu eingeführt:

§ 28 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte

oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 29 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

<u>Änderung der Nummerierungen der Geschäftsordnung</u>

Der alte § 28 - Auslegungen und Abweichung wird zum neuen § 30 – Auslegungen und Abweichungen.
Der alte § 29 – Änderung der Geschäftsordnung wird zum neuen § 31 – Änderung der Geschäftsordnung.
Der alte § 30 – Inkrafttreten wird zum neuen § 32 – Inkrafttreten.

<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig

6. **1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergneustadt vom 16.02.2011**
0017/2020-FB 1

Nach einer kurzen Einführung durch AV Binner und BM Thul fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 16.02.2011:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Nr. b – freiwillige Ausschüsse – erhält folgende Fassung:

freiwillige Ausschüsse:

- Bau- und Planungsausschuss
- Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen
- Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration
- Sportausschuss
- Feuerwehrausschuss

§ 7 erhält folgende geänderte Bezeichnung:

§ 7 – Bau- und Planungsausschuss

§ 7 Abs. 1 – Bau- und Planungsausschuss – erhält folgende Fassung:

(1) Aufgaben
Beratung über:

a) Planung und Ausführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Stadt
b) Bedeutende Angelegenheiten der Verkehrssicherung und öffentliche Beleuchtung
c) Planungen von Grünanlagen, Bolz- und Spielplätzen
d) Friedhofsangelegenheiten
e) Straßenreinigung
f) Planungsfragen nach dem Baugesetzbuch und anderen Bestimmungen, Landesentwicklungsplan, Gebietsentwicklungsplan, Kreisentwicklungsplan und Landschaftsplan
g) Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne)
h) Verkehrsplanung
i) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
j) Industrieansiedlung, Entwicklungs- und Strukturverbesserungsmaßnahmen
k) Planerische Grundsätze zur Wirtschaftsförderung (Rahmenbedingungen, Gewerbegrundstücke, Vertragsabschlüsse, Bauleitplanung)
l) Grundsätze der Denkmalpflege

§ 7 Abs. 2 – Bau- und Planungsausschuss – Entscheidungsbefugnisse:

In § 7 Abs. 2 wird die Bezeichnung Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in Bau- und Planungsausschuss geändert.

§ 7 a – Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen – wird neu eingefügt:

(1) Aufgaben
Beratung über:

a) Angelegenheiten nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetzen
b) Angelegenheiten nach dem Landschaftsgesetz NRW
c) Klimaschutzkonzepte
d) Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewusstseins
e) Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieplanung und Energieberatung
f) Maßnahmen zur Verbesserung des Artenschutzes, der Tier- und Pflanzenwelt, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Gewässerpflege und des Bodenschutzes
g) Land- und Forstwirtschaft betreffende Angelegenheiten

h) Ausweisung, Ausbau und Pflege von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Biotopen und Naturdenkmälern
i) Grundsatzfragen und Satzungen der Abwasserbeseitigung
j) Grundsatzfragen und Satzungen der Abfallwirtschaft
k) Sonstige Satzungen mit umweltrechtlicher Bedeutung
l) Sonstige Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes
m) Konzepte über die Gestaltung der Zukunft in der Stadt Bergneustadt
n) Grundsatzfragen zu demographischen Auswirkungen von Maßnahmen
o) Mobilität unter Umweltgesichtspunkten

§ 10 erhält folgende geänderte Bezeichnung:

§ 10 – Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration

§ 10 Abs. 2 – Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration – Entscheidungsbefugnisse:

§ § 10 Abs. 2 wird die Bezeichnung Ausschuss für Soziales und Kultur in Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration geändert.

§ 2

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergneustadt tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Entgeltordnung für die Benutzung der Bücherei der Stadt Bergneustadt 0015/2020-FB 1**

AV Binner teilt mit, dass in diesem Jahr die Möglichkeit der Onleihe in der Bücherei realisiert wurde. Alle Leserinnen und Leser können dieses zusätzliche Angebot ohne weitere Kosten nutzen. Diese zeitgemäße Möglichkeit, gerade in der jetzigen Coronazeit, führe jedoch zu laufenden Mehrkosten. Daher werde vorgeschlagen, diese Mehraufwendungen durch die Anpassung der Gebührenordnung aufzufangen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass die Benutzungsgebühren seit über 20 Jahren nicht mehr angehoben worden seien.

Auf Wunsch des Stv. Pütz sagt die Verwaltung zu, diese Erhöhung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu erläutern.

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Bücherei der Stadt Bergneustadt:

I. Für die Inanspruchnahme der Bücherei werden erhoben:

a) von Familien	18,00 €	für 12 Monate
b) von Erwachsenen	10,00 €	für 12 Monate
c) von Jugendlichen ab dem 5. Schuljahr bis 18 Jahre	5,00 €	für 12 Monate
d) von Studenten und Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem SGB XII und Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	5,00 €	für 12 Monate
e) für Fernleihe	2,00 €	pro Buch
f) Säumnisgebühr	1,00 €	pro Buch
g) für die Ausstellung eines Ersatzausweises	1,00 €	
h) Fertigung von Fotokopien DINA 4	0,20 €	schwarz/weiß
	0,50 €	farbig

II. Die vorstehende Regelung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig

8. **Haushalt 2021**

8.1. **Haushaltsplan 2021**
0024/2020

8.2. **Haushaltssanierungsplan 2021**
-FB 2

BM Thul erklärt, dass der Stadtkämmerer den ungewöhnlichen, innovativen Vorschlag gemacht habe, die Haushaltsrede nicht zu halten, um die heutige unter Corona-Bedingungen stattfindende Sitzung nicht unnötig zu verlängern. Die Etatrede werde StK Knabe allen Ratsmitgliedern per Mail zur Verfügung stellen.

Anschließend bittet BM Thul den Stadtrat über diesen Vorschlag abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Etatreden des Bürgermeisters und des Stadtkämmerers sind dem Protokollbuch des Rates als Anlagen Nrn. 993 und 994 beigefügt.

Der Bürgermeister leitet den Haushaltsplanentwurf gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW dem Rat zu. Er wird mit allen Anlagen zur Vorbereitung an die Fachausschüsse verwiesen.

8.3. **Stellenplan 2021**
0781/2020-FB 1

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW wird der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 als Anlage zur Haushaltssatzung dem Stadtrat zugeleitet.

9. **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2021 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)**
0766/2020-FB 2

StK Knabe erklärt, dass der Haupt- und Finanzausschuss die Vorberatung der Hebesatzsatzung abgelehnt habe, da den Mitgliedern die Zahlen des Haushaltsplanentwurfes 2021 noch nicht bekannt waren. Da dem Stadtrat zwischenzeitlich die Zahlen des Planentwurfs 2021 vorliegen, weist StK Knabe ausdrücklich darauf hin, dass die Stadt Bergneustadt auf die festgesetzte Höhe der Gemeindesteuern angewiesen sei. Es bestehe kein Spielraum zur Herabsetzung der Hebesätze. Zum einen begründe sich die Hebesatzhöhe aus der Bindungswirkung des Stärkungspakts. Zum anderen ließe sich der Haushaltsausgleich 2021 nur über die Bilanzierungshilfen des Landes NRW darstellen. Diese Hilfen ermöglicht es den Kommunen die Corona-Auswirkungen aufzufangen. Sie können als außerordentlicher Ertrag 2021 angesetzt werden. Aus diesem Grund erfolge eine Verlagerung der Pandemiefolgen in die Folgejahre. Es sei daher verständlich, dass die Stadt auf jede Einnahme über die Hebesätze angewiesen sei.

BM Thul weist nochmals auf die Möglichkeit hin, die Gemeindesteuern unterjährig, falls möglich, verringern zu können. Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2021 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

10. **4. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006**
0018/2020-WW

BM Thul erklärt, dass die in der konstituierenden Ratssitzung vorgenommene Verringerung der Mitgliederzahl des Betriebsausschusses Wasserwerk die Anpassung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt erforderlich mache.

Beschluss:

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 4. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bergneustadt vom 27.06.2006.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. **Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2021**
0027/2020-WW

Zum Wirtschaftsjahr 2021 fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgende

Beschlüsse:

1. Der dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 995 beigefügte Wirtschaftsplan 2021 wird beschlossen.
2. Die Verzinsung des langfristigen Vermögens (Anlagenvermögen) wird mit 3,0% geplant. Über die Verwendung des sich beim Jahresabschluss ergebenden Gewinns wird zu gegebener Zeit entschieden.

3. Bei der Wassergeldnachkalkulation 2021 wird, sofern überhaupt erforderlich, eine Stammkapitalverzinsung von 3,0 % angesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. **Schulentwicklungsplan der Stadt Bergneustadt**
hier: Fortschreibung 2019/2020 bis 2024/2025
0014/2020-FB 3

Nach einer kurzen Einleitung durch BM Thul regt Stv. Grütz nach der eingehenden Diskussion im Schulausschuss am 01.12.2020 an, gemeinsam mit den Schulen strategisch vorzugehen und die Hinweise und Vorschläge im Plan intensiv zu erör-

tern. Der Wunsch der Eltern nach einer Gesamtschule in Bergneustadt sei nach wie vor vorhanden.

In diesem Zusammenhang weist Stv. Pütz darauf hin, dass bereits vor ca. 5 – 6 Jahren über die Schullandschaft kontrovers diskutiert wurde und die Politik zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Bergneustadt mit einem dreigliedrigen Schulsystem gut aufgestellt sei. Daher sehe die UWG-Fraktion keine Notwendigkeit einer Gesamtschule in Bergneustadt. Vielmehr solle das Thema „beerdigt“ werden.

Stv. Krieger erklärt, dass er als Vater, dessen Kinder ebenfalls auf die Gesamtschule Eckenhagen gehen mussten, aus Sicht der Elternschaft der Meinung von Stv. Pütz widersprechen müsse. Die Gesamtschule als Schulform in Bergneustadt konnte seinerzeit leider aus politischen Gründen nicht durchgesetzt werden. Da er der Meinung sei, solche Fehler in Zukunft in Bergneustadt vermeiden zu müssen, schließe er sich der Ansicht des Stv. Grütz an, das Thema noch einmal intensiv zu verfolgen.

Aufgrund der Diskussion regt Stv. Schulte an, sich eingehend mit der Angelegenheit im Schulausschuss zu befassen. Der Schulentwicklungsplan sei den Ratsmitgliedern gerade bekannt geworden und enthalte u. a. ein umfangreiches Zahlenwerk, mit dem sich die Politik auseinandersetzen müsse. Zudem weist er darauf hin, dass Bergneustadt mit knapp 18.000 Einwohnern zu klein für ein Gymnasium und eine Gesamtschule sei. Es gelte hier eine Abwägung herbeizuführen, was Elternwille sei. Dieses Thema werde die Politik noch einige Zeit beschäftigen.

Stv. Grütz erklärt nochmals ausdrücklich, dass die Schülerabwanderung als grundsätzliches Problem anzusehen sei und darüber nachgedacht werden müssen, was dagegen unternommen werden könne.

Stv. Rüsche regt an, die Elternschaft in die Schulformdiskussion miteinzubeziehen und zu hinterfragen, warum diese ihr Kind nach Drolshagen, Eckenhagen bzw. Derschlag in die Schule schicken.

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Unter Würdigung dieser Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt den Schulentwicklungsplan in der Fassung der Fortschreibung der Jahre 2019/2020 bis 2024/2025.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

13. **Klassenbildung im Primarbereich**
<u>hier</u>: Schuljahr 2021/2022
0013/2020-FB 3

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2021/2022 zu bildenden Eingangsklassen auf sieben festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser sieben Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

Grundschulverbund Bergneustadt	**3 Eingangsklassen,**
Sonnenschule Auf dem Bursten	
(davon zwei Eingangsklassen am Hauptstandort	
sowie eine am bekenntnisgeprägten Teilstandort)	
Grundschule Hackenberg	**2 Eingangsklassen,**
Grundschule Wiedenest	**2 Eingangsklassen.**

<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig, 2 Enthaltungen

14. **Bebauungsplan Nr. 58 – Am Räschen**
<u>hier</u>: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
0034/2020-FB 4

Zunächst teilt BM Thul mit, dass die vorliegende Beschlussvorlage in den Punkten 1. und 2. korrigiert werden müsse. Die jeweilige Datumsangaben 26.07.2016 müsse durch das Datum 29.09.2020 ersetzt werden. Anschließend führt StVR Wagner durch die Abstimmung der nachfolgenden Offenlageabwägungen und den Satzungsbeschluss:

1. <u>Oberbergischer Kreis der Landrat, Schreiben vom 25.05.2020</u>

1.1 Bodenschutz:
Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf die bodenschutzrechtliche Stellungnahme vom 23.06.2014 verwiesen.

<u>Planerische Stellungnahme</u>
Die Hinweise aus der bodenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 23.06.2014 wurden bereits nach der frühzeitigen Beurteilung in die Textli-

chen Festsetzungen unter 3.2 mit aufgenommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2 Brandschutz:
Es bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:
Fläche WA — Allgemeines Wohngebiet: min. 800 l /min.
Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 75 m Luftlinie nicht überschreiten.
Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme
Die Sicherstellung der Löschwassermengen sowie die Abstände von Hydranten untereinander sind in den DVGW Arbeitsblättern 400-1:2015-02 und 405:2008-02 geregelt und sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 werden im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3 Immissionsschutz:
Aus Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem Planvorhaben B-Plan Nr. 58 „ Am Räschen“ keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Planerische Stellungnahme
Es bestehen keine Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4 Landschaftspflege, Artenschutz:
Gegen den Bebauungsplan Nr. 58 „Am Räschen“, der Stadt Bergneustadt, bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

Die Gestaltungsmaßgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des B- Plangebietes sind, wie im LFB dargestellt, auf verbindlicher vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen.
Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.
Da der Oberbergische Kreis nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (§34, Abs. 1) ein Ausgleichskataster zu führen hat, bitte ich um Mitteilung des nach Inkrafttreten bzw. des nach der Realisierung der Planung durchgeführten Ausgleichs.

Planerische Stellungnahme
Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Mit dem Eingriffsverursacher wird zeitnah mit der Planrealisierung ein Vertrag geschlossen, der die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes) sichert.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Telekom, Schreiben vom 07.10.2020

2.1 Ihr Schreiben vom 19.08.2020 ging hier erst am 07.10.2020 ein. Eine Stellungnahme war daher innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist leider nicht möglich. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die angeführte aktuelle Adresse:
Postanschrift:
Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln
E-Mail-Anschrift:
T-Nl-West-Pti-22-AS@telekom.de
Bitte kommunizieren Sie unsere Anschrift für den Bereich Köln in Ihrem Hause.

Planerische Stellungnahme
Die Adress- und Emaildaten wurden korrigiert. Die Stellungnahme wird noch berücksichtigt.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Planerische Stellungnahme
Es bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:
Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine

Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Planerische Stellungnahme
Die angeregte Festsetzung wird in die textlichen Festsetzungen unter „2. Telekommunikation“ aufgenommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 58 - Am Räschen (Original M 1:1000;
   Stand der Planzeichnung: 29.09.2020, Stand der textlichen Festsetzungen: 29.09.2020) gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), i. V. m. §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, als Satzung.

2. Die Begründung (Stand: 29.09.2020) und der Umweltbericht (Stand: 07.02.2013, aktualisiert 22.07.2020) gemäß § 9 Absatz 8 BauGB sind beigefügt.

3. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand: 07.02.2013, aktualisiert 22.07.2020) und die Artenschutzprüfung (Stand: 07.02.2013, aktualisiert 22.07.2020) sind beigefügt.

4. Der Bebauungsplan Nr. 58 – Am Räschen wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Abfrage an den städtischen Schulen für die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion und Beteiligung am Förderprogramm des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 14.11.2020**
0019/2020-FB 3/4

Stv. Grütz erläutert einleitend den Antrag der SPD-Fraktion. Aufgrund der gesunkenen Temperaturen sei das Dauerlüften der Klassenräume und Sporthallen nicht

mehr problemlos möglich. Die Schüler säßen während des Unterrichts mit Jacken, Decken usw. in den Klassen. Mit den angesprochenen Luftreinigungsgeräten sei es möglich, die Temperatur in den Klassen und Sporthallen etwas höher zu halten und den Schulalltag etwas schöner zu gestalten. Daher sei es wünschenswert diese Geräte im Rahmen des Förderprogramms des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zu beschaffen.

Daraufhin teilt BM Thul mit, dass eine Abfrage an den Schulen ergeben habe, dass kein Bedarf zur Beschaffung gesehen werde. Vielmehr bestehe in den Klassenräumen sowie Sporthallen sehr gute Lüftungsmöglichkeiten. Des Weiteren liege eine Fördermöglichkeit nicht vor, da die Förderrichtlinie besage: *„Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer sowie Sporthallen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine Raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden kann.“*
Ebenfalls sei BM Thul dem Hinweis des Stv. Grütz nachgegangen, dass sich die ausreichende Lüftung durch Fenster, die sich nicht öffnen ließen, sichergestellt werden könne. In diesem Zusammenhang könne er berichten, dass dieser Defekt bereits ins Mängelportal der Fa. Vinci eingestellt worden sei und eine Beauftragung zur Reparatur bereits stattgefunden habe.

Aufgrund der Ausführungen des BM teilt Stv. Grütz mit, dass sich der Antrag erledigt habe, wenn die Schulen hier keinen Bedarf zur Beschaffung von Luftreinigungsgeräten sehen.

16. **Antrag der SPD-Fraktion betr. kostenfreie Aufstockung des Internetdatenvolumens für Haushalte in den Ortsteilen Belmicke, Othetal, Baldenberg und Niederrengse bis zur Fertigstellung der Glasfaserverkabelung vom 12.11.2020**
0020/2020-FB 4

Einleitend erläutert Stv. Grütz den vorliegenden Antrag für die SPD-Fraktion. Er weist darauf hin, dass die SPD ein politisches Signal an die Telekom für sinnvoll halte, in den angegebenen Ortsteilen etwas nachzubessern. Gerade während der Corona-Pandemie ist die Sicherstellung einer soliden Internetversorgung für Homeoffice und das Lernen-auf-Distanz bedeutsamer denn je, so dass hier bis zur Fertigstellung der Glasfaserverkabelung eine kostenfreie Aufstockung des Datenvolumens von Seiten der Telekom erforderlich sei.

Die Verwaltung erklärt, dass sie Kontakt mit der Telekom aufgenommen habe. Von Seiten der Telekom sei es nicht angedacht, das Datenvolumen zu erhöhen. Jedoch sei diese in der vergangenen Woche „zurückgerudert“ und habe die Zusendung eines Angebots mit der Aufstockung um 100 GB zu einem vergünstigten Preis angekündigt. Leider sei es bis heute bei der Ankündigung dieses Angebotes geblieben. BM Thul weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verwaltung nicht nur die Telekom als Anbieter ansprechen werde, da es noch weitere Wettbewerber

gebe.

Aufgrund des Hinweises des BM Thul regt Stv. Kämmerer an, den Antrag um „alle in Frage kommenden Anbieter“ zu erweitern.

Stv. Rüsche erläutert anhand seiner eigenen Erfahrung als Bewohner Belmickes, dem ein Hybridanschluss zur Verfügung stehe, für die Situation im Othetal. Aufgrund der Bereitstellung dieses Anschlusses bestehe die Möglichkeit, dass der einzelne Nutzer nicht mehr auf sein Datenvolumen achte. Für den Bereich Altenothe und Neuenothe gebe es lediglich einen Sendemast, dessen Funkfrequenz begrenzt sei. Die Auslastung der Funkfrequenz habe erhebliche Auswirkungen. Aus diesem Grund biete die Telekom wahrscheinlich im Bereich des Othetals keinen Hybridanschluss an. Zudem unterdrücke diese schnelle Lösung seiner Meinung nach den Glasfaserausbau.

Stv. Hoene merkt an, dass nicht nur das Internetvolumen, sondern auch die Festnetzanschlüsse begrenzt seien. Dieses Problem dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden.

Aufgrund des Hinweises des Stv. Grütz teilt BM Thul mit, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass die Aufstockung des Datenvolumens während des 1. Lockdowns durch die Telekom erfolgt sei. Jedoch handele es sich hier um eine Konzernentscheidung, auf die die Stadt Bergneustadt keinen Einfluss habe.

Stv. Kämmerer erklärt, dass hier lediglich ein politischen Zeichen gesetzt werden solle. Letztlich solle „Druck im Kessel“ gemacht werden. Ob dies gelinge, sei fraglich. Der Antrag solle um die Kontaktaufnahme aller in Frage kommenden Anbieter erweitert werden. Zudem könne der letzte Absatz, der den Glasfaserausbau beinhalte gestrichen werden.

Stv. Schulte teilt mit, dass er das Internet ebenfalls als Daseinsvorsorge ansehe. Unverständlich sei ihm ebenfalls der Umstand, dass eine Aufstockung während des 1. Lockdowns möglich war und jetzt nicht. Er schließe sich jedoch den Befürchtungen des Stv. Rüsche in Bezug auf eine unlimitierte Flatrate an. Wichtig wäre es jedoch, zu wissen, wie die technische Funktion während des 1. Lockdowns war.

Im Anschluss fasst der Rat folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Sinne einer Sicherung der Daseinsvorsorge unverzüglich in Gespräche mit der Deutschen Telekom sowie allen in Frage kommenden Anbietern zu treten, um das Datenvolumen in Haushalten, deren Versorgungsverträge eine Datenvolumenbegrenzung aufweisen, in den im Betreff genannten Ortsteilen bis zur Fertigstellung der Glasfaserverkabelung (Breitbandverkabelung) unbegrenzt (Flatrate) kostenfrei zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. **Antrag der UWG-Fraktion betr. Gewerbeansiedlung auf der Fläche des Hagebaumarktes vom 17.11.2020**
0026/2020-BM/FB 4

Stv. Pütz erklärt, die UWG-Fraktion vertrete die Meinung, dass ein 14.000 m² großes Gewerbestück (Filetstück) eher für mehr Steuereinnahmen und somit als Folge für die Senkung der zu hohen Grundsteuer B genutzt werden sollte. Selbstverständlich akzeptiere die UWG auch das Interesse des Moscheevereins an dieser Stelle eine Moschee zu errichten. Jedoch sollte der Moscheeverein schnellstmöglich ein belastbares Kaufangebot abgeben. Sollte ein entsprechendes Kaufangebot eines anderen Interessenten für das Hagebau-Gelände vorliegen, müsse sich die UWG-Fraktion gegen ein einen Moscheebau an dieser Stelle aussprechen, da Bergneustadt dringend mehr Gewerbesteuereinnahmen benötige. Aus diesem Grund solle die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt werden, inwieweit eine Gewerbeansiedlung auf dem Gelände beschleunigt werden könne.

BM Thul berichtet, dass er bereits zu diesem Zweck eine Telefonkonferenz mit dem Moscheeverein terminiert habe, um genau dieses Thema zu besprechen. Für die Quintus-Gruppe bestehe betr. des Verkaufs ein gewisser Zugzwang, da aufgrund der zu großen Mängel im Brandschutz nicht sicher sei, wie lange dieser Zustand von Seiten des Oberbergischen Kreises noch geduldet werde. Könne zwischenzeitlich keine Einigung zum Verkauf des Areals erzielt werden und sollte eine Negativentscheidung des Oberbergischen Kreises aufgrund des mangelnden Brandschutzes ausgesprochen werden, werde der Hagebau-Markt in Bergneustadt nicht weiterbetrieben. Diese Tatsache sei dem Moscheeverein bekannt. Die Quintus-Gruppe habe aber ein großes Interesse an einer Übersiedlung auf das ehemalige extra-Markt-Gelände. Daher würde sie einem entsprechenden Kaufangebot des Moscheevereins auch nicht ablehnend gegenüberstehen. Sollte dieses aber nicht vorliegen, sei die Quintus-Gruppe nicht abgeneigt, auch Alternativen zu nutzen. BM Thul stehe daher dem Anliegen der UWG-Fraktion nicht ablehnend gegenüber, sondern halte es vielmehr für erforderlich, in diesem Fall zweigleisig zu fahren.

Stv. Pektas macht sein Unverständnis deutlich, da durch den Moscheeverein bereits ein Kontakt zur Quintus-Gruppe bestehe, die jetzt jedoch parallel die Stadt Bergneustadt einschalte, um einen anderen Käufer für das Areal zu finden. Für den Moscheeverein sei dieses Gelände die letzte Chance einen Moscheeneubau zu realisieren. Er bitte daher darum, dem Verkäufer und Käufer die Zeit einzuräumen, die benötigt werden, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Zu diesem Zweck bitte er die UWG-Fraktion zudem, den Antrag zurückzuziehen.

Stv. Lenz teilt mit, dass er den Antrag der UWG-Fraktion für sehr durchsichtig halte, um dem Neubau einer Moschee durch die Hintertür zu verhindern. Vielmehr

halte er es für sinnvoll, das Mediationsverfahren mit dem Moscheeverein wiederaufzunehmen und die Hinweise des Stv. Pektas zu akzeptieren. Um eine schnelle Lösung zu finden, sei es erforderlich, dem Moscheeverein einen klaren Termin zu nennen, um schnellstmöglich an einen Tisch zu kommen.

BM Thul weist darauf hin, dass er das Thema in der letzten Fraktionsvorsitzendenrunde angesprochen habe, jedoch habe er hier und auch bis heute kein eindeutiges Votum bzw. Rückmeldung der Teilnehmer erhalten. Ebenfalls fehle ihm eine Rückmeldung zur Fortsetzung des Mediationsverfahrens von Teilen der politischen Parteien.

In einer sich anschließenden kontroversen Diskussion über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit stellt Stv. Rüsche den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte.

Dieser Antrag wird mit 2 Jastimmen bei 31 Gegenstimmen abgelehnt.

In einer weiteren sich anschließenden eingehenden Diskussion weist Stv. Pütz nochmals darauf hin, dass es kein Schaden sei, zweigleisig zu fahren. Vielmehr solle hier nach dem Motto „wer zuerst kommt, malt zuerst“ vorgegangen werden. Zudem sei es nicht sicher, dass das ca. 6.000 m² großes Grundstück des Moscheevereins an der Wiesenstraße anschließend schnell vermarktet werden könne. Eher sei es realistisch, nach Änderung des Bebauungsplanes ein 14.000 m² großes Gelände als Ganzes oder in Teilen zu vermarkten.
Stv. Pektas macht deutlich, dass in Bergneustadt noch weitere Gewerbegebiete geplant seien. Die Erschließung dieser Gewerbegebiete benötige Zeit, ebenso die Ansiedlung weiterer Gewerbetreibender. Aus diesem Grund bestehe keine Eile, das Areal des Hagebau-Marktes in welcher Form auch immer zu vermarkten.

Im Nachgang macht BM Thul noch einmal deutlich, dass ihm gegenüber zu diesem Thema kein eindeutiges Votum aus der Runde der Fraktionsvorsitzenden ausgesprochen wurde. Des Weiteren stelle seiner Meinung nach der Prüfantrag der UWG-Fraktion keinen Schaden für den Moscheeverein dar.

Stv. Hoene weist darauf hin, dass sich die Debatte im Kreis drehe. Er habe Verständnis dafür, dass es dem Moscheeverein wichtig sei, um ernsthaft ein Kaufinteresse bekunden zu können, ob die Politik dem Ansinnen zustimmend gegenübersteht. Er schlage daher vor, nach Rückmeldung durch die Verwaltung die Gespräche mit dem Moscheeverein abzuwarten. Des Weiteren solle der Antrag der UWG-Fraktion in den Planungs- und Bauausschuss verwiesen werden. In diesem Zusammenhang sollte geklärt werden, ob die Politik ein Problem mit der Ansiedlung der Moschee auf dem Hagebau-Gelände habe oder nicht.

Im Anschluss stellt Stv. Kämmerer den Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte sowie die Verweisung des UWG-Antrages in den Planungs- und Bauausschuss.

Stv. Pütz stellt ebenfalls den Antrag auf Ende der Aussprache. Jedoch mit der Erweiterung, dass bereits heute über den vorliegenden UWG-Antrag abgestimmt werde.

Anschließend lässt BM Thul zunächst über die Anträge auf Schluss der Debatte abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 32 Jastimmen, 1 Gegenstimme

Anschließend erfolgt die Abstimmung zur Verweisung in den Bau- und Planungsausschuss.

Abstimmungsergebnis: 14 Jastimmen, 19 Neinstimmen

Daraufhin erfolgt abschließend die Abstimmung über den UWG-Antrag:

Abstimmungsergebnis: 17 Jastimmen, 8 Neinstimmen, 8 Enthaltungen

Damit wird die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, in wieweit eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf dem Gelände des Hagebau-Marktes beschleunigt werden kann und welche Maßnahmen, neben den Gesprächen mit den Eigentümern des Hagebau-Marktes, getroffen werden müssen.

18. **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen betr. Entwicklung eines E-Bike-Mobilitätskonzeptes vom 26.11.2020**
0042/2020-FB 4

Stv. Pütz beantragt, den Antrag der UWG-Fraktion aufgrund der Themengleichheit zusammen mit dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BM Thul teilt mit, dass er zu dieser Angelegenheit ein Schreiben des Museumsleiters Walter Jordan erhalten habe, der u. a. auch für den Tourismus zuständig sei. Dieser befürworte die Anträge der Fraktionen durchgängig, da das Thema Radfahren in Bergneustadt mittlerweile einen bedeutenden Stellenwert eingenommen habe. Walter Jordan stelle sich u. a. zur Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes zur Verfügung.

Aufgrund des Fahrradbooms sei es erforderlich, Bergneustadt für Fahrradfahrer zu erschließen. Die vielen Ansätze, die es hierzu gibt, in ein Konzept zu gießen, werde einige Zeit in Anspruch nehmen. Hier müssen alle Aktivitäten gebündelt werden. Daher passen die Ausführungen und die Erweiterung um die Ladestationen der UWG-Fraktion hervorragend zu diesem Thema, teilt Stv. Schulte mit und befürworte eine Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen.

Stv. Johann weist als aktiver E-Biker darauf hin, das in der Praxis darüber nachgedacht werden sollte, wo Ladestationen gebaut werden. In der Regel würden Ladestationen von Touristen genutzt. Um ein Akku zu laden, benötige man ca. 2 Stunden. Daher sollte genau überdacht werden, wo solche Stationen entstehen. Kritisch sehe er allerdings die Tatsache, Radwege mit einem Beleuchtungskonzept auszustatten. Aufgrund der Lichtverschmutzung halte er dies für nicht sinnvoll. Aus den angeführten Gründen beantragt er wie Stv. Schulte, die Anträge in den Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen zu verweisen.

Anschließend beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt mehrheitlich den gemeinsamen Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie den Antrag der UWG-Fraktion in den Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen zu verweisen.

19. **Antrag der FWGB-Fraktion betr. zusätzliche Müllbehälter an der Kölner Straße vom 30.11.2020**
0043/2020-FB 4

Stv. Pektas erläutert den Antrag für die FWGB-Fraktion und bittet anschließend darum, auf der Strecke „Deutsches Eck“ bis Einmündung in die Stadionstraße drei bis vier weitere Mülleimer aufzustellen.

BM Thul erklärt, dass er die Erfahrung gemacht habe, dass eine Erhöhung der Müllbehälter nicht zu weniger Müll führe. Ebenso liege es in der Verantwortung der dort ansässigen Gewerbetreibenden, eigene Müllbehälter aufzustellen, für den Müll, den sie selbst verursachen.

Stv. Krieger schließt sich den Worten des BM an und weist aus eigener Erfahrung darauf hin, dass er es immer als seine eigene Pflicht angesehen habe, den von Besuchern seines Ladens verursachten Müll zu beseitigen. Zudem sei es unverantwortlich, die Kosten der zusätzlichen Behälter auf die Allgemeinheit zu verteilen. Er beantragt, diesen Antrag in den Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: 31 Jastimmen, 2 Neinstimmen

20. **Antrag der UWG-Fraktion betr. Ladestationen für E-Bike und E-Roller vom 29.11.2020**
0044/2020-FB 4

Dieser TOP wird aufgrund seiner Themengleichheit zusammen mit TOP 18. behandelt.

21. **Flüchtlinge / Asyl**
-FB 3

Der Stadtrat nimmt die ihm vorliegenden aktuellen Zahlen zur Flüchtlingssituation mit Stand 17.11.2020 zur Kenntnis.

Stv. Rüsche bittet die Verwaltung um Auskunft, warum so viele Menschen in Notunterkünften untergebracht seien, die kein Bleiberecht hätten.

BM Thul erklärt hierzu, dass die Verwaltung keinen Einfluss / keine eigene Kompetenz in dieser Angelegenheit habe. Diese Menschen würden durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen.

22. **Mitteilungen**

22.1. **Haushaltswirtschaft 2020 - Auswirkungen der Corona-Pandemie**
Bericht nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)
0023/2020-FB 2

Unter Bezug auf die zuletzt erfolgte Mitteilung zur Ratssitzung am 02.09.2020 müssen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushaltswirtschaft 2020 fortgeschrieben werden.

Nachdem mit Stand 13.08.2020 eine Corona-bedingte Ergebnisverschlechterung 2020 von rund 1,5 Mio. € prognostiziert wurde, ergeben sich mit Stand 20.11.2020 die nachfolgend aufgeführten Corona-bedingten Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen im Jahr 2020:

Produkt	Erläuterung / Kostenart	Ertrag	Aufwand	Änderung Jahresergebnis Ergebnsiverschlechterung (-)
diverse	Corona-Mehraufwand		36.860,00 €	-36.860,00 €
03.01.07	Elternbeiträge OGS (./. Erstattung Land)	-31.100,00 €		-31.100,00 €
04.05.01	Entgelte Musikkurse	-9.400,00 €		-9.400,00 €
08.01.01	Erträge aus Bandenwerbung	-5.500,00 €		-5.500,00 €
15.03.01	Marktstandsgelder	-500,00 €		-500,00 €
16.01.01	Gemeindeanteil Einkommensteuer	-800.000,00 €		-800.000,00 €
16.01.01	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,00 €		0,00 €
16.01.01	Gewerbesteuer	-205.000,00 €		-205.000,00 €
16.01.01	Vergnügungssteuer	-70.000,00 €		-70.000,00 €
Summen:		**-1.121.500,00 €**	**36.860,00 €**	**-1.158.360,00 €**

Gegenüber dem Stand 13.08.2020 hat sich insbesondere durch die nunmehr vorliegende Abrechnung des 3. Quartals beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Zugänge bei der Gewerbesteuer die Prognose um rund 370 T€ verbessert. Statt des für 2020 geplanten Überschusses von 376 T€ ergäbe sich aus den oben genannten Ergebnisverschlechterung derzeit ein zu erwartendes Defizit

2020 von rund 780 T€.

Allerdings hat der Landtag NRW mit dem Gesetz „zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ zwischenzeitlich unter anderem auch eine konkrete Hilfe für Stärkungspaktkommunen beschlossen. Unter dem 16.10.2020 ging der Bescheid über 1,4 Mio. € Sonderhilfe nach dem Sonderhilfengesetz Stärkungspakt ein, der zu einer Ergebnisverbesserung in dieser Höhe führt. Dies zusammenfassend wird sich nach den bis heute bekannten Haushaltsentwicklungen für 2020 gegenüber den Planannahmen keine wesentliche Ergebnisverschlechterung ergeben. Im Übrigen wird auf die Protokollierung zu TOP 8.3 zur Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 02.12.2020 verwiesen.

22.2. **Fördermittel Sportanlage in der Talstraße**

BM Thul teilt mit, dass die Stadt Bergneustadt die100 %ige Sportstättenförderung für die Sportanlage Talstraße nicht erhalten werde. Es sei jedoch beabsichtigt, die Sportanlage über andere Fördertöpfe sowie mit eigenen Mitteln zu realisieren.

22.3. **Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellungen und Verbesserung von Grüner Infrastruktur - Zuwendungen für Gemeinden und Gemeindeverbände**
Maßnahmen: Baumpflanzungen

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt den ihm mit der Sitzungseinladung zugegangenen Zuwendungsbescheid 51.6-GI-40-Bergneustadt zur Kenntnis.

22.4. **Sitzungsspiegel 2021**
-FB 1

Der Stadtrat nimmt den ihm vorliegenden Sitzungsspiegel für das Jahr 2021 zur Kenntnis.

22.5. **Flurbeleuchtung im Rathaus und Hallenbeleuchtung am Baubetriebshof wurde auf LED umgestellt**
0037/2020-FB 4

Die Flurbeleuchtung des Rathauses wurde vor wenigen Wochen von Energiesparlampen auf LED umgestellt. Der Austausch der Leuchten mit – heute üblich - fest eingebautem Leuchtmittel hat bei knapp 100 Lampen 5.026,36 € gekostet. Die bisherigen Lampen verbrauchten inkl. Vorschaltgerät jeweils etwa 36 W, die LED-Beleuchtung kommt mit 10 W je Leuchte aus – bei einer deutlich höheren Lichtausbeute (ca. 80 – 100 Lux mehr).

Bei einer arbeitstäglichen Brenndauer von 13,25 Stunden werden jährlich etwa

7.440 kWh Strom bzw. knapp 3 Tonnen CO_2 eingespart. Da die Austauschkosten deutlich höher vorausgeschätzt wurden, konnte ein Budgetrest noch beim Baubetriebshof für die Umstellung der Hallen- und Remisenbeleuchtung auf LED eingesetzt werden. Die dadurch erzielbare Ersparnis beträgt ca. 6.500 kWh, so dass insgesamt etwa 5,6 Tonnen CO_2 jährlich eingespart werden.

Die Amortisation der Umstellung der Rathausflurbeleuchtung beträgt 2,7 Jahre - unter Einrechnung der Arbeitsersparnis des städtischen Hausmeisters (Leuchtmitteltausch) sogar unter 2 Jahre. Die Garantiezeit der Leuchten ist mit 5 Jahren deutlich länger als die Amortisationszeit. Die Lebensdauer der Leuchten wird mit durchschnittlich über 14 Jahren angegeben.

Im nächsten Schritt soll die in die Jahre gekommene und energieintensive Bürobeleuchtung ausgetauscht werden kann. Da diese Maßnahme wesentlich teurer ist und durch geringere Nutzungszeiten weniger Einsparung verspricht, wurde sie erst für die kommenden ein bis zwei Jahre vorgesehen.

23. Anfragen, Anregungen, Hinweise

23.1. Hinweis des Stv. Krieger betr. Weitergabe von Informationen aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil
-FB 1

Stv. Krieger weist darauf hin, dass aus der konstituierenden Ratssitzung ein nichtöffentlicher TOP der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde. Aufgrund dieser Tatsache stelle er sich die Frage, ob er in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil noch frei reden könne. Für ihn stelle diese Vorgehensweise einen Vertrauensverlust dar. Wie er zukünftig damit umgehen werde, könne er zu diesem Zeitpunkt noch nicht sagen.

BM Thul teilt mit, dass bereit im Jahr 2019 Unterlagen, die für den Dienstgebrauch vorgesehen waren, aus dem Kreis der Fraktionsvorsitzendenrunde an die Presse gelangt seien. Im aktuellen Fall erklärt er, dass ihn oberberg-aktuell angerufen und um eine Stellungnahme gebeten habe. Selbstverständlich sei ein solches Verhalten moralisch nicht in Ordnung und habe ordnungsrechtliche Folgen. Wie zu verstehen, berufe sich oberberg-aktuell auf seinen Quellenschutz. Die Redaktion sei durch einen anonymen Kommentar auf ihrer Seite darauf aufmerksam geworden. Als Resultat halte BM Thul fest, dass er zukünftig gegenüber der Presse keine Aussagen treffen werde, wenn ihm nicht zuvor die Quelle benannt werde.

Stv. Pütz erklärt, dass jeder der ihn kenne, wisse, wie er in den sozialen Medien agiere. Er weist darauf hin, dass er erst nach der Veröffentlichung in der Presse, also zu einem späteren Zeitpunkt, in den sozialen Medien reagiert habe.

23.2. **Anfrage der Stv. Schmid betr. Verlinkung von Bebauungsplänen auf der städtischen Homepage**
-FB 4

Stv. Schmid bittet um Auskunft, ob es möglich sei, aktuelle Bebauungspläne auf der Homepage so zu verlinken, dass sie einfacher zu finden seien.

Die Verwaltung teilt daraufhin mit, dass dies momentan nicht komplett möglich sei. Der Fachbereich 4 habe vor gut einem Monat begonnen, die Pläne ins Netz zu stellen. Zum einen sei es recht mühsam, da es sich um „riesige“ Pläne handele und zum anderen liege dies an den fehlenden Mitarbeitern und an der Zeit.

23.3. **Anfrage des Stv. Rüsche betr. Bürgerhaus Neuenothe**
-BM

Anhand der Nachfrage des Stv. Rüsche zum Sachstand Bürgerhaus Neuenothe erklärt BM Thul, dass ihm keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

23.4. **Hinweis des Stv. Hoene betr. Veröffentlichung der kommunalen Corona-Fallzahlen durch den OBK**
-BM/FB 3

Mit dem Thema Corona sei man seit Monaten täglich beschäftigt und die Fallzahlen des Oberbergischen Kreises fallen nicht besonders günstig aus. Aus diesem Grund bittet Stv. Hoene die Verwaltung um Auskunft, wie sich die Lage aktuell in Bergneustadt darstelle.

BM Thul erklärt, dass der Oberbergische Kreis in einer heutigen TelKo zugesichert habe, die kommunalen Fallzahlen zwei Mal wöchentlich bekanntzugeben. Eine andere Lösung von Seiten des Gesundheitsamtes sei zur Zeit nicht möglich.

23.5. **Anregung des Stv. Hoene betr. Beamer-Präsentationen im Krawinkel-Saal**
-FB 1

Aufgrund der momentanen Corona-Sitzordnung des Rates weist Stv. Hoene darauf hin, dass die Beamerpräsentation zu TOP 2 aus den letzten Reihen schwierig zu sehen sei. Daher rege er an, über eine bessere Lösungsmöglichkeit nachzudenken.

BM Thul teilt mit, dass er eine Erneuerung der Sitzungstechnik anstrebe. Jedoch ein Realisierungskonzept noch ausstehe.

23.6. **Hinweis des Stv. Kämmerer betr. Bildung einer AG für die Sportanlage Talstraße**

Unter Bezugnahme auf TOP 22.2 regt Stv. Kämmerer an, zur Ausarbeitung der Sportstätte Sportanlage Talstraße eine AG zu bilden. Des Weiteren sei es unverständlich, dass durch die Umgestaltung des Jägerhofs die Anlegung von 30 – 40

Parkplätzen, die Fläche der Sportanlage verringern würde.

BM Thul erklärt, dass sich die Mitglieder des alten Stadtrates hier nicht auf Unkenntnis berufen können, da dieser das ISEK beschlossen habe. Zur Realisierung des Jägerhofs fordere der Oberbergische Kreis bei Beantragung der Baugenehmigung ausreichende Parkflächen. Bis Sommer werde geklärt, ob sich Parkplätze durch Grundstückskauf an anderer Stelle realisieren ließen.

23.7. **Anregung der Stv. Klaka betr. Altglascontainer Parkplatz Grünanlage Talstraße -FB 4**

Aufgrund des Zusammenhangs mit der Grünanlage Talstraße weist Stv. Klaka darauf hin, dass auf dem dortigen Parkplatz ein Altglascontainer stehe. Vor einigen Wochen haben Kinder/Jugendliche dort Glas entnommen und zertrümmert in der Altstadt verteilt. Sie bitte daher um Auskunft, ob es angedacht sei, den Standort des Containers auch weiterhin beizubehalten.

Die Verwaltung sagt die Beantwortung der Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt zu.

23.8. **Anfrage des Stv. Funk betr. Mobilfunkmast Realschule Bergneustadt -FB 4**

Stv. Funk bittet die Verwaltung um Auskunft, was mit dem mit Ansinnen Mobilfunkmast auf der Realschule geschehen sei.

StVR Wagner teilt mit, dass die Angelegenheit im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss besprochen worden sei und der Fa. Eubanet GmbH zur Installation der Anlage das Feuerwehrgrundstück in der Talstraße vorgeschlagen worden sei. Aufgrund der Dachkonstruktion der Feuerwache funktioniere ein Aufbau dort jedoch nicht. Die Fa. Eubanet GmbH habe seit diesem Kontakt die Verwaltung nicht mehr kontaktiert.

23.9. **Hinweis des Stv. Rüsche betr. Quarantäneverfügungen des OBK -FB 3**

Aufgrund eines familiären Beispiels teilt Stv. Rüsche mit, wie verspätet Quarantäneverfügungen des Kreises auf dem postalischen Weg ausgesprochen werden.

23.10. **Anfrage des Stv. Krieger betr. Markierungsarbeiten an Radfahrstreifen -FB 4**

Betreffend der Anfrage des Stv. Krieger erklärt StVR Wagner, dass es nicht so einfach sei, alte Markierungen zu „überpinseln“. Diese Markierungsarbeiten müssen mit einem Planungsbüro ausgeschrieben werden. Da bei der momentan kalten Witterung keine Markierungsarbeiten stattfinden können, sei diese Maßnahme für das Frühjahr geplant. Für die Markierung der Zebrastreifen des angesproche-

nen Kreisverkehrs sei der Landesbetrieb Straßen zuständig und hierüber unterrichtet worden.

23.11. **Hinweis des BM Thul betr. TOP "Anfragen, Anregungen, Hinweise" -BM**

BM Thul verweist erneut auf seine Anregung aus der konstituierenden Ratssitzung, geplante Meldungen zum TOP „Anfragen, Anregungen und Hinweise“ einen Tag vor der anstehenden Sitzung schriftlich an ihn zu richten, damit die Verwaltung diese während der Sitzung nach Möglichkeit differenzierter beantworten könne.

unterz. am:

15.12.2020	15.12.2020
gez.	gez.
Matthias Thul Bürgermeister	Anja Mattick Schriftführerin